

Antrag zur Gründung eines Zusammenschlusses zum Eigenverbrauch (ZEV)

betr.

Liegenschaft mit Produktionsanlage:

Parzelle Nr. _____

Eigentümer/Anlagenbetreiber _____

Strasse, Nr. _____

PLZ Ort _____

von

Ansprechpartner:

Vorname, Name _____

Strasse, Nr. _____

PLZ Ort _____

Telefon-Nr. _____

Mail-Adresse _____

1. Vertragsgegenstand

Mit vorliegendem Antrag wird die Gründung eines Zusammenschlusses zum Eigenverbrauch (ZEV) beim Netzbetreiber Regio Energie Amriswil (REA) beantragt. Die Vereinbarung zwischen dem Eigentümer/Anlagenbetreiber und den Teilnehmenden ist Sache des ZEV. Der Eigentümer/Anlagenbetreiber erbringt den Nachweis der Zustimmungen zum ZEV.

Im Rahmen des ZEV erhalten mehrere **Endverbraucher** am Ort der Produktion das Recht auf anteiligen Eigenverbrauch von der Photovoltaikanlage. Der Eigentümer/Anlagenbetreiber stellt die Energieproduktion zum Eigenverbrauch im Rahmen des ZEV zur Verfügung. Die Endverbraucher entscheiden sich explizit für die Teilnahme am ZEV und damit gegen die direkte Stromlieferung durch die REA. Fehlende Energie wird weiterhin über die Gesamtmessung der REA aus dem Verteilnetz bezogen.

2. Grundlagen zur Eigenverbrauchsnutzung

Es gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen sowie die besonderen Bestimmungen Strom der REA. Darüber hinaus gelten die Bestimmungen gemäss Energiegesetz, Energieverordnung sowie der eidgenössischen Elektrizitätskommission ElCom und die Branchendokumente des Verbands Schweizerischer Elektrizitätsunternehmen (VSE).

3. Voraussetzungen zur Teilnahme am Eigenverbrauch

Um am Eigenverbrauch teilnehmen zu können, müssen die Endverbraucher und die Photovoltaikanlage am selben Netzanschlusspunkt angeschlossen sein. Die rechtlichen Grundlagen zur Eigenverbrauchsnutzung sind einzuhalten.

Die Zustimmung der Endverbraucher wird durch den Eigentümer/Anlagenbetreiber pro Endverbraucher eingeholt. Der Eigentümer/Anlagenbetreiber kann selbst entscheiden, wie der Nachweis gegenüber der REA erfolgt.

4. Grundlagen zum Netzanschluss und zur Messung

Für den Netzanschluss des ZEV gelten die Bedingungen der REA. Die REA verwendet intelligente Zähler (z.B. Smart Meter) für die Gesamtmessung sowie für die Produktionsanlage, sofern eine separate Messung erforderlich ist. Für den ZEV gelten die aktuellen Branchendokumente (Metering Code Schweiz). Sind vor Inkrafttreten des Zusammenschlusses bei den Endverbrauchern Stromzähler der REA vorhanden, werden diese rückgebaut.

Die Strommessung jedes einzelnen Teilnehmers des ZEV muss durch den ZEV mit privat installierten, regulatorisch zulässigen Zählern erfolgen. Es gilt das Messgesetz (MessG) sowie die Messmittelverordnung (MessMV).

5. Pflichten ZEV

Der ZEV hat folgende Punkte zu erfüllen:

- Bestimmung eines Ansprechpartners als Vertretung des ZEV
- Nachweis der expliziten Zustimmung jedes Teilnehmers
- Der Grundeigentümer trägt die mit der Einrichtung des Eigenverbrauchs verbundenen Kosten.
- Verantwortung für die Einholung von Durchleitungsrechten und die Planführung von privaten Netzanlagen
- Vorzeitige Einreichung einer Installationsanzeige inkl. Prinzipschema der neuen Installationen
- Der Ansprechpartner informiert die REA über Änderungen betr. Eigentumsverhältnisse und Objektnutzung.
- Er informiert die Teilnehmer über relevante Informationen seitens der REA wie z.B. Stromabschaltungen.
- Der Ansprechpartner ist intermediär für sämtliche Zahlungsflüsse zwischen REA und ZEV.
- Erbringung von Sicherheitsnachweisen nach Aufforderung durch die REA
- Meldung des Ansprechpartners, falls ein Wechsel stattfindet.

Der ZEV ist verantwortlich für die Sicherstellung der Energieversorgung der Teilnehmenden am ZEV. Die Teilnehmenden sind sich der informatorischen, messtechnischen und finanziellen Vorgaben insbesondere aus Energiegesetz und Energieverordnung bewusst.

Installationsanpassungen gehen grundsätzlich zu Lasten des ZEV. Werden durch die Einrichtung des ZEV Netzanlagen der REA obsolet, gehen daraus folgende Rückbaukosten und Restwertentschädigungen ebenfalls zu Lasten des ZEV.

6. Rechnungstellung und Vergütung

Die REA verrechnet die aus dem Verteilnetz bezogene Energie, Netznutzung und Abgaben gemäss den jeweils gültigen Tarifen. Die Vergütung der Rückspeisung ins Verteilnetz der REA erfolgt anhand des publizierten Rückliefertarifs der REA, sofern sie Abnehmerin der Rückspeisung ist.

7. Ein-/Austritt

Bei Einführung des ZEV besteht die Möglichkeit, sich einmalig gegen eine Teilnahme am ZEV zu entscheiden. Nach Zustimmung kann der Austritt zu einem späteren Zeitpunkt nur noch erfolgen, wenn der Ansprechpartner den Pflichten gem. Energiegesetz bzw. Energieverordnung nicht nachkommt oder der Teilnehmer sein Recht auf Netzzugang in Anspruch nimmt.

8. Vertragsbeginn und Vertragsdauer

Der ZEV tritt spätestens drei Monate nach Erfüllung der nachfolgenden Punkte in Kraft:

- Antrag ZEV vollständig unterzeichnet
- Zustimmung der Teilnehmenden liegt vor
- Bewilligte Installationsanzeige mit dem Hinweis «ZEV»
- Inbetriebnahme der Photovoltaikanlage
- Messung durch die REA an der Übergabestelle eingerichtet

9. Datenschutz

Es gelten die Datenschutzbestimmungen der REA.

10. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Dieser Antrag untersteht schweizerischem Recht. Gerichtsstand ist Amriswil.

11. Haftung

Der Ansprechpartner haftet für Schäden, die absichtlich oder grobfahrlässig herbeigeführt worden sind.

12. Teilungültigkeit

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrags ungültig oder nicht durchsetzbar sein, wird dies die anderen Bestimmungen des Vertrags nicht ausser Kraft setzen oder undurchsetzbar machen. Die ungültige oder undurchsetzbare Bestimmung wird durch eine gültige Bestimmung ersetzt, welche dem wirtschaftlichen Zweck der ungültigen oder undurchsetzbaren Bestimmung so gut wie möglich gerecht wird.

13. Änderungen

Für Änderungen dieses Antrags bedarf es der schriftlichen Form.

Ort, Datum

Vorname, Name

Unterschrift Ansprechpartner

Beilagen:

- Bankverbindung ZEV
- Nachweis Zustimmung ZEV

Bankverbindung ZEV

Vergütung der Rückspeisung geht an

Bank _____

IBAN _____

Konto lautend auf _____

Ort, Datum

Vorname, Name

Unterschrift Ansprechpartner

Nachweis Zustimmung ZEV

Gemäss Eidgenössische Elektrizitätskommission ElCom haben die Endverbraucher bei der Einführung des gemeinsamen Eigenverbrauchs das Recht, sich für die Grundversorgung durch den Netzbetreiber und damit gegen die Teilnahme am ZEV zu entscheiden. Andernfalls sind sie und auch nachfolgende Mieter/Pächter/Eigentümer – mit restriktiven Ausnahmen – an den ZEV gebunden. Der Eigentümer/Anlagenbetreiber ist dann für die Versorgung zuständig.

Der Eigentümer/Anlagenbetreiber ist verpflichtet, die Endverbraucher über den ZEV zu informieren und die Zustimmungen pro Endverbraucher einzuholen. Der Eigentümer/Anlagenbetreiber kann selbst entscheiden, wie der Nachweis gegenüber der REA zu erbringen ist.

Der Ansprechpartner bestätigt mit seiner Unterschrift, dass die Zustimmungen der Endverbraucher eingeholt wurden. Er bestätigt der REA schriftlich in Form einer beigelegten Liste, welche Endverbraucher am ZEV teilnehmen, und welche sich gegen eine Teilnahme entschieden haben. Die Liste ist dem «Nachweis Zustimmung ZEV» durch den Ansprechpartner beizulegen.

Ort, Datum

Vorname, Name

Unterschrift Ansprechpartner

Beilage:

- Liste Zustimmung der Endverbraucher